TAXORDNUNG 2026

WALDRUH

herzlich – professionell – individuell

Inhaltsverzeichnis

1. Administration Seite 2

2. Geltungsbereich Seite 3

3. Taxen Seite 3

3.1 Aufenthaltstaxen Seite 3

3.2 Reservationstaxe 1 Seite 4

3.3 Reservationstaxe 2 Seite 4

3.4 Was ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen? Seite 5

3.5 Vorauszahlung Seite 5

3.6 Pflegetaxen Seite 6

3.8 Individuelle Leistungen Seite 7

3.9 Angebot Tages-/Nachtstrukturen Seite 8

4. Rechnungsstellung Seite 9

5. Kündigungsfrist Seite 9

6. Steuererleichterung / Versicherung Seite 10

7. Anlaufstelle Seite 10

Die weibliche Form wird aus Gründen einfacher Lesbarkeit verwendet, gilt aber auch für die männliche Form.

1. Administration

Anschrift	Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau
Konto	Luzerner Kantonalbank Willisau, IBAN CH38 0077 8010 1005 3740 5
ZSR	B72 17 03 (Kurz- und Langzeitaufenthalt)
ZSR	Y486403 (Tages- und Nachtstruktur)
MWST	CHE-108.920.413 MWST

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Gäste des Alters- und Pflegezentrums Waldruh in 6130 Willisau. Sie tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss der jährlich im Herbst stattfindenden Delegiertenversammlung. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Die Verordnung des Kanton Luzerns zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV und der kantonale Verband CURAVIVA Luzern regelt mit Saintesuisse die Beziehungen zwischen Versicherer und Leistungserbringer. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch einsehbar.

3. Taxen

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist ein Einzelzimmer mit Dusche / WC im Trakt A. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Aufenthaltstaxen (Aufenthaltsleistung für nicht KLV-Leistungen)
- Pflegetaxen (Pflegeleistungen für KLV-Leistungen)
- Individuelle Verrechnung von Dienstleistungen

3.1 Aufenthaltstaxen

Diese Taxe deckt die Hotellerie-Leistung, Betreuung und Infrastruktur der Institution (Details siehe unter Punkt 4.4). Als Grundlage für den Basispreis gilt die Vollkostenrechnung. (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

Aufenthaltstaxen	– Einzelzimmer Trakt A	CHF	166.00 / Tag
Reduktion	– Doppelzimmer Trakt A	CHF	-5.00 / Tag
Reduktion	– Einzelzimmer Trakt B/C	CHF	-2.00 / Tag
Reduktion	– Doppelzimmer Trakt B/C	CHF	-8.00 / Tag
Reduktion	– Aussenzimmer Trakt A (Gemeinschaftsdusche & WC)	CHF	-25.00 / Tag
Zuschlag	– Kurzaufenthalter (mind. 14 Tage bis max. 90 Tage)	CHF	35.00 / Tag
Zuschlag	– Betreuungstaxen Wohnbereich Oase / Waldrose (Spezialabteilung)	CHF	35.00 / Tag
Reduktion	– bei Spital- und Ferienabwesenheit (ab 8. Tag)	CHF	-10.00 / Tag
Reservationstaxe 1	– Siehe unter 3.2	CHF	/ Tag
Reservationstaxe 2	– Siehe unter 3.3	CHF	/ Tag

Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen. Für den Fall eines ausserordentlichen Anstiegs der Energiepreise behält sich das Alters- und Pflegezentrum Waldruh vor, einen Energiezuschlag zu verrechnen.

3.2 Reservationstaxe 1

Die Reservationstaxe 1 entspricht der Totaltaxe für Aufenthalt und Pflege/Betreuung abzüglich der Pflegetaxen des Versicherers (Krankenkasse) und des Restfinanzierers (Gemeinde). Die Reservationstaxe 1 wird in folgenden Fällen verrechnet:

- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Todesfall für 5 Tage (inkl. Wochenende) nach dem Todestag / Austritt.
- Wenn die Zimmerräumung länger dauert für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Ferien oder sonstigen längeren Abwesenheiten wie Spital / Klinik. Ab dem 8. Tag wird eine Rückvergütung gemacht für Mahlzeiten.

3.3 Reservationstaxe 2

Die Reservationstaxe 2 entspricht dem Zimmerpreis und wird in folgenden Fällen verrechnet:

- Eine vereinbarte, allfällige Zimmerreservation bis zum definitiven Eintritt, maximal ein Monat bzw. 31 Tage.
- Ab Vertragsabschluss bis zum definitiven Eintritt.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers (max. der geltenden Kündigungsfrist).

3.4 Was ist in den Aufenthaltstaxen inbegriffen?

- Zimmermiete mit Licht, Strom, Heizung, Warmwasser
- Vollpension (exkl. Alkohol und Süssgetränke) auf dem Wohnbereich und ärztlich verordnete Spezialkost / Diät. (Konsumation im Restaurant Gulp siehe Hausordnung)
- Gehhilfen, Rollator, Rollstuhl (vom Standard abweichende Gerätschaften sind kostenpflichtig)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Bett- und Frotteewäsche
- Normale Wäschebesorgung (ohne Flicken und chemische Reinigung)
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Teilnahme an Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten
- Betreuungsleistung (nicht KLV pflichtig)
- Haftpflicht & Sachversicherung (Merkblatt)
- Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Serafe AG (Merkblatt)

Wird auf eine der aufgeführten Leistungen verzichtet, so hat dies keine Reduktion zur Folge.

3.5 Vorauszahlung

Mit dem Heimeintritt wird der Bewohnerin eine unverzinsliche Vorauszahlung im Betrag von CHF 6'000.00 verrechnet. Dieser Betrag ist mit dem Eintritt bzw. in den ersten 5 Tagen nach Heimeintritt fällig. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung (Austritt / Todesfall) verrechnet.

3.6 Pflegetaxen

Die Pflegetaxen richten sich nach der KLV (Krankenpflege Leistungsverordnung) und werden mit dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystems des Verbandes für Heime ARTISET erhoben. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung sind nicht inbegriffen. Die täglichen Pflegetaxen, die Anteile Bewohner, Versicherer und Restfinanzierer sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Diese Beitragsstufen (Pflegestufen) sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nicht erfasst werden kann, wird verrechnet und auf der Pensionsrechnung ausgewiesen. Dies gilt insbesondere auch für einen komplexen Pflegeaufwand von über 241 Pflegeminuten täglich. Diese Aufwendungen werden zu Lasten der Wohngemeinde der / des Betroffenen gemäss jährlich definiertem Ansatz in Rechnung gestellt.

Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung, ausgewertet und bewilligt in einem jährlichen Reporting an die DISG Kanton Luzern (Dienstelle Gesundheit und Sport). Übernimmt die Wohnsitzgemeinde des Bewohners nicht die gesamte Restfinanzierung, wird der Differenzbetrag dem Bewohnenden fakturiert.

KLV-Stufen	*KLV-Minuten*	*Total Pflege KLV CHF / Tag*	*Anteil Bewohner CHF / Tag*	*Anteil KLV Krankenkasse CHF / Tag*	*Anteil Gemeinde (Restfinanzierer) CHF / Tag*
1	<20	15.30	5.70	9.60	0.00
2	>21	44.30	23.00	19.20	2.10
3	>41	73.40	23.00	28.80	21.60
4	>61	102.40	23.00	38.40	41.00
5	>81	131.50	23.00	48.00	60.50
6	>101	160.50	23.00	57.60	79.90
7	>121	189.60	23.00	67.20	99.40
8	>141	218.60	23.00	76.80	118.80
9	>161	247.70	23.00	86.40	138.30
10	>181	276.70	23.00	96.00	157.70
11	>201	305.80	23.00	105.60	177.20
12	>220	334.80	23.00	115.20	196.60
12+	>241				1.45 pro Minute
1-12		MiGel, KVG		Über Höchstvergütungsbetrag	
1-12				nach gültiger Liste	

3.7 Individuelle Leistungen

Private Auslagen und besondere Dienstleistungen, die nicht durch den Pflegebedarf bedingt sind, werden nach Aufwand verrechnet.

Obligatorisch bei Ereignis			
Vorauszahlung bei Langzeit und Kurzzeitaufenthalt, zinsfrei (wird mit letzter Rechnung verrechnet)	alle	CHF	6'000.00
Eintrittsleistungen Administration	pauschal	CHF	300.00
Wiedereintritt	pauschal	CHF	150.00
Schlussreinigung	pauschal	CHF	300.00
Schlussreinigung Kurzzeitaufenthalt	pauschal	CHF	200.00
Aufwendung im Todesfall	pauschal	CHF	350.00
Beschriftung der Privatkleider bei Eintritt, ausgenommen Tages- und Nachtstruktur (siehe Hausordnung)	pauschal	CHF	170.00
Variabel bei Bezug			
Zimmerräumung durch Heim zuzüglich Entsorgungskosten	pro Stunde	CHF	75.00
Telefonanschluss	pro Tag	CHF	0.50
TV-Anschluss	pro Monat	CHF	30.00
Miete TV-Gerät	pro Monat	CHF	30.00
GPS-Tracker	nach Aufwand		
Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	CHF	5.00
Begleitung ausser Haus durch Personal	pro Stunde	CHF	75.00
Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin / Angehörigen	pauschal	CHF	300.00
Mahlzeiten auf dem Zimmer (Komfortgründe)	pro Service	CHF	8.00
Zusätzliche Leistung Küche (Mahlzeiten Spezialwünsche)	pro Mahlzeit	CHF	5.00
Alle Arbeiten, die vom Personal übernommen werden wie: Näh- und Flickarbeiten, Umzug, Zimmer einrichten	pro Stunde	CHF	75.00
Nachsenden von Kleidern (z.B. nach Ferienaufenthalt)	pauschal	CHF	10.00
Ersatzbadge für Zimmer bei Verlust	pauschal	CHF	150.00
Transportdienst / Organisation (gilt auch für die Organisation von externen Transportdienstleistern wie z. B. Rollstuhl-Tixi)	pro Einsatz	CHF	10.00
Transportdienst / Zeitaufwand Fahrer	pro Stunde	CHF	10.00
Transportdienst / Auto	pro Kilometer	CHF	1.00
Transportdienst / Waldruh-Caddy (Rollstuhltransport)	pro Kilometer	CHF	1.50
Für Bewohner: Parkplatz privates Auto (nach Absprache mit Geschäftsführung)	pro Monat	CHF	50.00
Zelebration des Sterbegebetes	pauschal	CHF	100.00

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

3.8 Angebot Tages-/Nachtstrukturen

Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten setzen sich zusammen aus Grund- und Betreuungsleistungen (Aufenthaltstaxen), Pflegetaxen und individuellen Leistungen.

Aufenthaltstaxen

Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person. Die Aufenthaltstaxen beinhalten die Grund- und Betreuungsleistungen.

Halbtagesstruktur (max. 6 Std.) Inkl. 1 Mahlzeit, Zwischenverpflegung	pro Aufenthalt	CHF	70.00
Ganztagesstrukur (max. 8 Std.) Inkl. 2 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	pro Aufenthalt	CHF	95.00
Nachtstruktur (max. 24 Std.) Inkl. 3 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	pro Aufenthalt	CHF	196.00

Pflegetaxen

Die Pflegetaxen richten sich nach der KLV (Krankenpflege Leistungsverordnung) und werden mit dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystems des Verbandes für Heime ARTISET erhoben. Die Taxen verstehen sich pro Tag und Person. Krankenversicherung und Wohnsitzgemeinde vergüten einen Anteil der Pflegeleistungen. Die Ansätze richten sich nach den Pflegetaxen gemäss Ziffer 3.6.

Individuelle Leistungen

Individuelle Aufenthaltsverlängerung	pro angebrochene Std.	CHF	10.00
Eintrittsleistung Administration		CHF	250.00
Bei Übertritt in die Langzeitpflege Administrationsgebühr		CHF	150.00
Hauptmahlzeit bei individueller Aufenthaltsverlängerung	pro Mahlzeit	CHF	20.00
Morgen- und Nachtessen bei individueller Aufenthaltsverlängerung	pro Mahlzeit	CHF	10.00
Notfallknopf	pro Aufenthaltstag	CHF	5.00
Reservationstaxe bei kurzfristiger Absage innerhalb von 24 Std.		CHF	50.00

Medikamente und Pflegematerialien

Verordnete Medikamente	Nach Verbrauch direkt an Krankenversicherer
Nicht verordnete Medikamente	Nach Verbrauch direkt an Bewohner

herzlich professionell individuell

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen fällig und zu begleichen. Die Zahlung mittels LSV (Lastschriftverfahren) ist sehr erwünscht und wird empfohlen. Ab Verfall werden Mahnkosten von CHF 10.00 (pro Mahnung) und ein Verzugszins von 5% des Ausstandes in Rechnung gestellt. Bei Problemen mit der Begleichung der Rechnungen behalten wir uns das Recht vor, eine Meldung an die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) vorzunehmen. Nach der 2. Mahnung (frühestens jedoch nach 50 Tagen) ist die Geschäftsleitung berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen.

5. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt für den Langzeitaufenthalt 14 Tage. Unter Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin schriftlich kündigen. Wird die 14-tägige Kündigungsfrist nicht eingehalten, verrechnen wir für die restlichen Tage die Reservationstaxe 1.

Bei Kurzzeitaufenthalten beträgt die Mindestaufenthaltsdauer 14 Tage. Danach beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage. Erfolgt während der Mindestaufenthaltsdauer resp. während der Kündigungsfrist ein Austritt, wird bis zum Ablauf der Frist die Reservationstaxe 1 in Rechnung gestellt. Ein Kurzzeitaufenthalt ist maximal 90 Tage möglich.

Mit dem Todesfall endet der Betreuungs- und Wohnvertrag nach der Räumung des Zimmers (innerhalb von 5 Tagen). Wird das Zimmer auch innerhalb kürzerer Frist geräumt, bleiben die zu verrechnenden 5 Tage trotzdem.

6. Steuererleichterung / Versicherung

Personen, die in einer Institution wohnhaft sind und Ergänzungsleistungen nebst den AHV-Beiträgen beziehen, können Zahlungserleichterung/Steuererlass bei den Steuern und Versicherungen beantragen (www.steuern.lu.ch).

7. Anlaufstelle

Für Details oder eventuelle Unklarheiten gibt die Geschäftsleitung oder die Bewohneradministration gerne Auskunft.

WALDRUH

herzlich – professionell – individuell

Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau
Telefon 041 972 55 55, info@waldruh.ch
www.waldruh.ch